



Gemeinde Lotte

Lärmaktionsplanung (Stufe 2)

Aufstellende Behörde:

Gemeinde Lotte
Fachbereich Bauverwaltung
Westerkappeler Straße 19
49504 Lotte

Mit Unterstützung durch



RP Schalltechnik

Molenseten 3
Telefon 05 41 / 150 55 71
E-Mail: info@rp-schalltechnik.de

49086 Osnabrück
Telefax 05 41 / 150 55 72
Internet: www.rp-schalltechnik.de

Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Ralf Pröpfer

Stand: 15. Mai 2013
Projekt-Nr. 12-041-02

Inhalt:	Seite
1. Rechtlicher Hintergrund und Ausgangssituation	1
2. Notwendigkeit zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes.....	2
3. Beschreibung der Hauptlärmquellen.....	3
4. Zuständige Behörde	4
5. Geltende Lärmgrenzwerte gem. Artikel 5 der RL 2002/49/EG	5
6. Berechnungsergebnisse der Lärmkartierung	7
7. Bewertung der Berechnungsergebnisse	8
8. Schutz ruhiger Gebiete	9
9. Vorschlag zur Beendigung der Lärmaktionsplanung in Stufe 2	9
10. Langfristige Strategie	10
11. Finanzielle Informationen.....	10
12. Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	10
13. Überprüfung bzw. Überarbeitung des Aktionsplanes	10
14. Link zum Aktionsplan und zur Lärmkartierung	10

1. Rechtlicher Hintergrund und Ausgangssituation

Mit der Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments (Umgebungslärmrichtlinie) hat die Europäische Gemeinschaft ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung des Umgebungslärms erarbeitet. Als Ziel ist dort Verhinderung, Minderung und Lärmvorbeugung des Umgebungslärm festgeschrieben. Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Belastungen durch strategische Lärmkarten und die Verminderung und Vermeidung von Lärm durch Lärmaktionspläne.

Unter Umgebungslärm sind unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht.¹ Ziel des europäischen und nationalen Rechts ist die Erfassung und Darstellung größerer Lärmquellen in Lärmkarten sowie die Erstellung von Lärmaktionsplänen, deren Aussagen und Umsetzung zu einer Verminderung des Lärms beitragen sollen.

Der Aufbau dieses Lärmaktionsplanes orientiert sich an Anhang V „Mindestanforderungen für Aktionspläne nach Artikel 8“ der Richtlinie 2002/49/EG.

Die EG-Umgebungslärmrichtlinie ist durch Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und durch die Verordnung über die Lärmkartierung in deutsches Recht umgesetzt worden.

Das „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ ist vom Bundestag am 16. Juni 2005 verabschiedet worden. Es fügt in das Bundes-Immissionsschutzgesetz(BImSchG) einen sechsten Teil mit dem Titel „Lärm-minderungsplanung“ und den Paragrafen 47 a bis f ein. In der Lärmschutzpraxis werden die Begriffe Lärm-minderungsplanung und Lärmaktionsplanung häufig gleichbedeutend verwendet.²

¹ Begriffsbestimmung entsprechend Art. 3 a Richtlinie 2002/49/EG bzw. § 47 b Ziff. 1 BImSchG

² Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (07/2008): Lärmschutz in Nordrhein-Westfalen - Lärmkartierung und Aktionsplanung nach der EG-Umgebungslärmrichtlinie

2. Notwendigkeit zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes

Lärmaktionspläne, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden, sind für „Orte“ in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen aufzustellen.³ Bei „Orten“ handelt es sich um das Gebiet um die Hauptlärmquelle, wobei Planungen zum Schutz einzelner Objekte danach nicht erforderlich sind.⁴

Die Umgebungslärmrichtlinie gibt eine zweistufige Bearbeitungsweise vor. Die Untersuchungen für die stärker belasteten Gebiete wurden bereits in Stufe 1 vorgezogen.

Dazu gehören die großen Ballungsräume mit über 250.000 Einwohnern sowie die Umgebung der wichtigsten Hauptverkehrsstraßen der übrigen Gemeinden mit einer Belastung von 6 Mio. Fahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einer Belastung von 60.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen mit über 50.000 Flugbewegungen pro Jahr.

Gebiete	Fertigstellungstermin für Lärmkarten	Fertigstellungstermin für Aktionspläne
Ballungsräume > 250.000 Einwohner > 100.000 Einwohner	30.06.2007 30.06.2012	18.07.2008 18.07.2013
Umgebung von Hauptverkehrsstraße > 6 Mio. Kfz pro Jahr > 3 Mio. Kfz pro Jahr	30.06.2007 30.06.2012	18.07.2008 18.07.2013
Umgebung von Eisenbahnstrecken > 60.000 Züge pro Jahr > 30.000 Züge pro Jahr	30.06.2007 30.06.2012	18.07.2008 18.07.2013
Umgebung Großflughäfen > 50.000 Bew. pro Jahr	30.06.2007	18.07.2008

Tabelle 1: Zeitplan der Umgebungslärmrichtlinie

Die hier vorgestellte Stufe 2 beinhaltet die Ballungsräume über 100.000 Einwohner bis 250.000 Einwohner, Hauptverkehrsstraßen mit einer Belastung von mehr als 3 Mio. Fahrzeuge und Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Züge pro Jahr.

Nach der zweiten Stufe sind im gleichen Umfang alle fünf Jahre sowohl Lärmkarten als auch Aktionspläne zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

³ Art. 8 Abs. 1 Buchst. a Richtlinie 2002/49/EG; § 47 d Abs. 1 BImSchG

⁴ Vgl. Ziff. 2 des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V -5-8820.4.1 vom 07.02.2008; Ziff. 2 Absatz 3 der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung gemäß UMK-Umlaufbeschluss 33/2007.

3. Beschreibung der Hauptlärmquellen

Auf der Grundlage des Artikels 7 der Richtlinie 2002/49/EG waren strategische Lärmkarten zu erarbeiten, die aus einer graphischen Darstellung (Lärmkarten) und Erläuterungen bestehen.⁵ Im genannten Bericht sind die im Folgenden wiedergegebenen Daten aufgeführt. Hierbei werden lediglich Daten angegeben, die auf Lotte zutreffen.

Folgende Hauptlärmquellen wirken in der Stadt Lotte in der Stufe 2:

Hauptverkehrsstraße	Fahrzeuge pro Jahr	Lage
Autobahn A 1	18,84 Mio.	Östlich der Ortsteile Wersen mit Verlauf von Nord nach Süd
Autobahn A 30	15,80 Mio.	Südlich des Hauptsiedlungsbereichs des Ortsteils Lotte mit Verlauf von Ost nach West
L 595 (Everburger Str.)	3,059 Mio.	Südlich des Hauptsiedlungsbereichs des Ortsteils Lotte mit Verlauf von Südost nach Nordwest

Tabelle 2: Hauptverkehrsstraßen

Die Schienenstrecke Hannover-Amsterdam findet laut Eisenbahnbundesamt (EBA) Berücksichtigung. Bislang liegen noch keine Lärmkarten des EBA vor, so dass hier dazu keine Aussagen getroffen werden können.

Der Flughafen Münster-Osnabrück wird im Lärmaktionsplan nicht berücksichtigt, weil der Flughafen nicht zu den Großflughäfen mit mehr als 50.000 pro Jahr Flugbewegungen zählt.

⁵ „Bericht über die Lärmkartierung für die Stadt Lotte“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) vom 28.09.2012

4. Zuständige Behörde

In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für die Lärmkartierung zuständig, soweit es sich nicht um Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes handelt. Schienenwege werden vom Eisenbahnbundesamt kartiert. Zur Unterstützung der Gemeinden betreibt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) in Verbindung mit dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) eine Lärmdatenbank. Hier werden die landesweit verfügbaren Geometrie- und Verkehrsdaten für die Lärmkartierung festgehalten und über das Internet bereitgestellt. Auch die Ergebnisdaten werden dort gespeichert und können von den Bürgerinnen und Bürgern über das Internet abgerufen werden. Der Zugriff der Daten erfolgt auf der Grundlage der Geodaten-Infrastruktur des Landes Nordrhein-Westfalen.

Für die Kommunen außerhalb der Ballungsräume sowie die Umgebung der großen Verkehrsflughäfen übernimmt das LANUV die Lärmberechnungen.

Zuständig für die die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist die

Gemeinde Lotte

Westerkappeler Straße 19

49504 Lotte

Gemeindeschlüssel 055 66 048

Telefon: 05404 – 88 - 90

Fax: 05404 – 88 - 950

Homepage: www.lotte.deeMail: info@lotte.de

Für die Durchführung der Lärmkartierung an den Hauptstrecken des Schienenverkehrs ist das Eisenbahnbundesamt zuständig.

Informationen zu der Veröffentlichung der Ergebnisse der Schienenstrecken können unter http://www.eba.bund.de/cIn_031/nn_201954/DE/Fachthemen/Umgebungslaermkartierung/laermkartierung_node.html?_nnn=true

abgerufen werden.

5. Geltende Lärmgrenzwerte gem. Artikel 5 der RL 2002/49/EG

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation nur zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{den} und L_{night} ⁶ dargestellten Werten.

Bei der Festlegung von Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan ist generell zu beachten, dass im deutschen Recht die Beurteilungspegel L_rT (Tag) und L_rN (Nacht) bezogen auf 16 bzw. 8 Stunden bei der Durchsetzung von Maßnahmen maßgeblich sind, während sich die für den Umgebungslärm definierten Lärmindizes L_{den} und L_{night} auf 24 bzw. 8 Stunden beziehen. Die Abbildung 1 zeigt die nationalen Grenz- und Richtwerte. Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Abbildung den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.

Anwendungsbereich	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{3,4} Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ⁵		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁶		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁷	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ...	70 (71)	60 (60)	57 (58)	47 (47)	45 (46)	35 (35)
reine Wohngebiete	70 (71)	60 (60)	59 (60)	49 (49)	50 (51)	35 (35)
allgemeine Wohngebiete	70 (71)	60 (60)	59 (60)	49 (49)	55 (56)	40 (40)
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72 (73)	62 (62)	64 (65)	54 (54)	60 (61)	45 (45)
Gewerbegebiete	75 (76)	65 (65)	69 (70)	59 (59)	65 (66)	50 (50)
Industriegebiete					70 (71)	70 (70)

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

³ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

⁴ Die Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR 97 werden auch bei der Lärmsanierung beim Schienenverkehr herangezogen.

⁵ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁶ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁷ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)

Abbildung 1:

Übersicht der nationalen Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes⁷

Die Grenzwerte der Lärmsanierung sind im Jahr 2010 um jeweils 3 dB(A) reduziert worden.⁸

Die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu berücksichtigenden Definitionen der Lärmindizes ergeben sich durch Festlegungen im Anhang I der Richtlinie 2002/49/EG bzw. des § 2 34. BImSchV.

In den strategischen Lärmkarten muss der Lärmindex mit einer in 5 dB(A)-Bereichen unterteilten Skala für L_{den} und L_{night} ausgewiesen sein. Diese graphische Darstellung der Lärmsituation ist mit Isophonenflächen für den L_{den} über 55 dB(A) und L_{night} über 50 dB(A) kartiert.

Die in den Lärmkarten skizzierten Bereiche haben nicht die Bedeutung von Grenzwerten, die verpflichtend einzuhalten sind. Sie dienen dazu, die Gebiete einzugrenzen, für die

⁶ L_{den} : Lärmbelastung day, evening, night / L_{night} : Lärmbelastung night

⁷ Umweltbundesamt (2008): Umgebungslärm, Aktionsplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung – Silent City, Anhang, S. 80 / Handlungsempfehlungen (Musteraktionsplan)

⁸ Erlass des BMVBS vom 26.06.2010

Handlungsbedarf besteht. Bürgerinnen und Bürger können aus Lärmaktionsplänen keine unmittelbaren Rechtsansprüche zur Durchsetzung von Maßnahmen ableiten.

„Lärmprobleme“ in diesem Sinne liegen vor, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden ein L_{den} von 70 dB(A) oder ein L_{night} von 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird. Diese Werte werden als Auslösewerte für die Untersuchung von Schutzmaßnahmen angesehen.

Die Abgrenzungen der L_{den} 70 dB(A) bzw. L_{night} 60 dB(A) sind in den Lärmkarten enthalten.

Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

6. Berechnungsergebnisse der Lärmkartierung

Die Ergebnisse der Lärmkarten wurden vom LANUV ermittelt und im Internet unter www.umgebungs-laerm.nrw.de veröffentlicht.

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete:

L_{den} :	> 55 dB(A)	> 65 dB(A)	> 75 dB(A)
Größe/km ²	13.103869	3.723343	0.932403

Geschätzte Gesamtzahl N der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser:

L_{den} :	> 55 dB(A)	> 65 dB(A)	> 75 dB(A)
N Wohnungen	630	51	0
N Schulgebäude	1	0	0
N Krankenhausgebäude	0	0	0

Geschätzte Gesamtzahl N der Menschen, die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

L_{den} :	> 55 bis ≤60 dB(A)	> 60 bis ≤65 dB(A)	> 65 bis ≤70 dB(A)	> 70 bis ≤75 dB(A)	> 75 dB(A)
N	1042	340	94	19	3

L_{night} :	> 50 bis ≤55 dB(A)	> 55 bis ≤60 dB(A)	> 60 bis ≤65 dB(A)	> 65 bis ≤70 dB(A)	> 70 dB(A)
N	660	208	49	5	0

7. Bewertung der Berechnungsergebnisse

Die Berechnungsergebnisse sind einer Bewertung zu unterziehen.

Einsprechend den vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) festgelegten Auslösewerten von 70/60 dB(A) tags/nachts sind in Lotte 14 Personen im Gesamtzeitraum und 37 Personen im Nachtzeitraum mit Pegeln belastet, die über den genannten Auslösewerten liegen (siehe Kap. 6).

Zur Ermittlung der Wohnorte der betroffenen Personen ist eine Konfliktanalyse⁹ durchgeführt worden. Die betroffenen Personen leben fast ausschließlich im Einflussbereich der Autobahn 1.

An der **A 1** sind im Abschnitt „Nord“ (Wersen/Büren) ca. 13 Personen nachts mit Pegeln über 60 dB(A) belastet, die überwiegend in einzelnen Gebäuden oder Hofstellen im Außenbereich wohnen. Der Außenbereich wird schalltechnisch als Mischgebiet eingestuft. Im Abschnitt A 1 „Mitte“ und „Süd“ sind jeweils fünf Personen mit Pegeln über 60 dB(A) nachts betroffen. Auch diese Gebäude befinden sich im Außenbereich.

Für die betroffenen Gebäude gelten folgende Informationen:

- Lärmschutzmaßnahmen werden nur auf der Basis von nationalen Richtlinien getroffen. Durch den Ausbau der A 1 hat eine umfangreiche Prüfung der Lärmbelastung auf der Basis der nationalen Richtlinien an diesen Gebäuden stattgefunden. Eine weitere Prüfung ist im Rahmen der Lärmaktionsplanung nicht erforderlich.
- Die Lärmaktionsplanung dient nicht der Planung von Maßnahmen an einzelnen Gebäuden.

Konflikte im Sinne der Lärmaktionsplanung liegen an der A 1 nicht vor.

An der **A 30** sind insgesamt ca. sieben Personen in Abschnitt West und vier Personen im Abschnitt Ost nachts mit Pegeln über 60 dB(A) belastet. Hier ist keine Häufung von betroffenen Gebäuden oder Personen in einem Gebiet festzustellen, da sich die Gebäude einzeln entlang der A 30 befinden. Für den östlichen Teil der A 30 ist in Verbindung mit dem Autobahnkreuz Lotte durch Strassen.NRW ein Ausbau vorgesehen. Im Rahmen des Ausbaus werden Lärmschutzmaßnahmen geprüft. Daher werden in der Lärmaktionsplanung keine Maßnahmen verfolgt.

An der **L 595** befindet sich keine Häufung von betroffenen Gebäuden. In einzelnen Gebäuden sind drei Personen mit Pegeln über 60 dB(A) nachts im westlichen Teil betroffen.

Da die Lärmaktionsplanung nicht der Planung von Maßnahmen an einzelnen Gebäuden dient, werden auch hier keine weiteren Maßnahmen untersucht.

⁹ RP Schalltechnik: Konfliktanalyse auf der Basis der Lärmkartierung für Hauptverkehrsstraßen, Stand: 03/2013

Den Eigentümern der betroffenen Gebäude wird empfohlen, durch Strassen.NRW als zuständige Behörde prüfen zu lassen, ob ihre Gebäude für eine Lärmsanierung in Frage kommen.

Eine Lärmsanierung von Bundesfernstraßen kann auf der Basis der Verkehrslärmschutzverordnung erfolgen, wenn der Tagwert über 67 dB(A) oder der Nachtwert über 57 dB(A) liegt. Diese Grenzwerte sind abhängig von der Gebietstypisierung der Gebäude. Die genannten Werte gelten für Allgemeine Wohngebiete. Bei Mischgebieten oder im Außenbereich gelten um 2 dB(A) höhere Grenzwerte.¹⁰

Strassen.NRW prüft die Gebäude einzeln und stellt nach nationalen Richtlinien den Anspruch und die Erstattung fest. Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmsanierung besteht nicht.

8. Schutz ruhiger Gebiete

Die Richtlinie 2002/49/EG hat auch das Ziel, „ruhige Gebiete“ gegen die Zunahme von Lärm zu schützen.¹¹ Ein „ruhiges Gebiet“ ist ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist.¹² Feste Kriterien für „ruhige Gebiete“ gibt es nicht. Eine Festlegung dieser Gebiete zum vorsorgenden Lärmschutz erfolgt daher an Hand von Schätzungen und Erfahrungswerten. Denkbar sind z. B. Erholungsbereiche, Grünanlagen oder Naturschutzflächen.

Die geringe Belastung durch die untersuchten Straßenabschnitten bringt in Lotte keine Hinweise auf die Lärmbelastung von Naherholungsgebieten. Daher wird auf eine Ausweisung von ruhigen Gebieten verzichtet.

9. Vorschlag zur Beendigung der Lärmaktionsplanung in Stufe 2

Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurden im Rahmen der Lärmkartierung gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie ausschließlich Straßen mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Fahrzeugen (entspricht 8.219 Kfz/24 Std.) untersucht.

Es wird vorgeschlagen, die Lärmaktionsplanung der Stufe 2 zu beenden, da keine Bereiche oder eine große Anzahl von Personen betroffen sind, die über den festgelegten Auslösewerten liegen.

¹⁰ Genannt sind hier die im Jahr 2010 um 3 dB(A) reduzierten Grenzwerte der Lärmsanierung (Erlass des BMVBS vom 25.06.2010)

¹¹ Art. 8 Abs. 1 b Richtlinie 2002/49/EG; § 47 d Abs. 2 BImSchG

¹² Art. 3 Buchst. m Richtlinie 2002/49/EG

10. Langfristige Strategie

Durch die geringe Anzahl der betroffenen Personen wird in der zweiten Stufe der Aktionsplanung keine langfristige Strategie abgeleitet. Eine langfristige Strategie kann erst nach Vorlage einer kompletten Lärmkartierung an den übrigen belasteten Straßen aufgestellt werden.

11. Finanzielle Informationen

Es sind in der zweiten Stufe des Lärmaktionsplanes keine Maßnahmen vorgesehen, die Kosten verursachen.

12. Mitwirkung der Öffentlichkeit

Auf öffentliche Anhörungen wird in der zweiten Stufe der Lärmaktionsplanung verzichtet, da keine stark betroffenen Personen ermittelt wurden. Die Öffentlichkeit wird über die Ergebnisse ortsüblich informiert.

13. Überprüfung bzw. Überarbeitung des Aktionsplanes

Lärmaktionspläne sollen alle fünf Jahre überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden.¹³

14. Link zum Aktionsplan und zur Lärmkartierung

Der Lärmaktionsplan wird im Internet veröffentlicht unter <http://www.gemeinde-lotte.de>

Die Lärmkarten für den Straßenverkehr sind im Internet abrufbar:

<http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>

Beschluss des Fachausschusses vom 20.06.2013

Lotte, den 21.06.2013

Der Bürgermeister

¹³ § 47 d Abs. 5 BImSchG